

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

0924

Zusammenstellung der Änderung der Brandschutzvorschriften in den letzten 5 Jahren

Anlagen

36. Sitzung des Hauptausschusses vom 12. Juni 2013,
Schreiben BA Reinickendorf – BzBm – vom 3. Juni 2013, rote Nummer 0884

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat
wird aufgefordert, dem Hauptausschuss bis zum 30. August 2013 eine synoptische Zusammenstellung der Änderung der Brandschutzvorschriften in den letzten 5 Jahren mit Einzelerläuterungen zu den Auswirkungen vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Beschlussempfehlung

Es wird gebeten, den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bauordnungsrechtliche Brandschutzvorschriften enthält die Bauordnung für Berlin (BauO Bln). Zu den bauordnungsrechtlichen Brandschutzvorschriften zählen aber auch die aufgrund der BauO Bln von SenStadtUm erlassene Feuerungsverordnung (FeuVO) und die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV).

Mit der FeuVO werden Brandschutzregelungen getroffen, um vor den Gefahren vorzubeugen, die von Feuerstätten und bei der Brennstofflagerung ausgehen; mit der EltBauV werden Brandschutzregelungen getroffen, damit Gefahren, die von elektrischen Anlagen ausgehen, begrenzt werden und damit andererseits elektrische Anlagen vor den Einwirkungen eines Brandereignisses in der baulichen Anlagen geschützt werden.

Die bauordnungsrechtlichen Brandschutzvorschriften der BauO Bln vom 29. September 2005 (BauO Bln 2005) gelten seit ihrem Inkrafttreten unverändert, d.h. es gibt **keine** Änderungen in den letzten 5 Jahren. Mit der BauO Bln 2005 waren Brandschutzregelungen entsprechend den Vorgaben der Musterbauordnung 2002 der Bauministerkonferenz geändert und an das deutsche Sicherheitsniveau im Brandschutz angepasst worden.

In den letzten 5 Jahren sind

- die FeuVO (aktuelle Fassung vom 28. November 2008) und
- die EltBauV (aktuelle Fassung 10. Januar 2010) geändert worden,

um die entsprechenden neugefassten Musterverordnungen der Bauministerkonferenz in Berliner Landesrecht umzusetzen und somit das aktuelle deutsche Sicherheitsniveau zu erreichen.

Die nachfolgenden Tabellen in den Anlagen 1 und 2 enthalten die Synopsen (Abschnitte I und III) und Erläuterungen der vorgenommenen Änderungen (Abschnitte II und IV).

In Vertretung

Ephraim Gothe
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Texte der FeuVO

Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 31. Januar 2006	Änderung der Feuerungsverordnung vom 28. November 2008 (FeuVO)
§ 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen	§ 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen
<p>(1) ¹Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85 °C und bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100 °C an den genannten Bauteilen auftreten können. ²Dies gilt als erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den harmonisierten technischen Spezifikationen genannten Abstände eingehalten sind, 2. bei Abgasanlagen, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m² K / W und deren Feuerwiderstandsfähigkeit mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist oder 3. die Nummern 1 und 2 nicht anwendbar sind und ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist. 	<p>(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85 °C und 2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100 °C auftreten können. <p>(2) ¹Die Anforderungen von Absatz 1 gelten insbesondere als erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen angegebenen Mindestabstände eingehalten sind, 2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m² K/W und deren Feuerwiderstandsfähigkeit mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist oder 3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist.
<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Abstand von 2 cm ausreichend, 2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten kein Abstand erforderlich. 	<p>²Im Falle von Satz 1 Nr. 2 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Mindestabstand von 2 cm ausreichend, 2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich.
<p>(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist bei Abgasleitungen für Abgastemperatu-</p>	<p>³Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der</p>

Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 31. Januar 2006	Änderung der Feuerungsverordnung vom 28. November 2008 (FeuVO)
<p>ren bis zu 300 °C bei Nennleistung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von Schächten nach § 7 Abs. 5 Satz 5 kein Abstand, 2. außerhalb von Schächten ein Mindestabstand von 20 cm, 3. bei Abgasleitungen, die mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind, ein Mindestabstand von 5 cm <p>erforderlich. ²Ein Mindestabstand von 5 cm genügt auch, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind.</p>	<p>Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300 °C außerhalb von Schächten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mindestabstand von 20 cm oder 2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann, ein Mindestabstand von 5 cm. <p>⁴Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind.</p> <p>⁵Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.</p>
<p>(5) ¹Abgasleitungen sowie Verbindungsstücke zu Schornsteinen müssen, soweit sie durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder 2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt <p>sein. ²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 genügt ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann.</p>	<p>(3) ¹Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, gelten die Anforderungen von Absatz 1 insbesondere als erfüllt, wenn diese Leitungen und Verbindungsstücke</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder 2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt werden. <p>²Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160 °C betragen kann.</p>
<p>(6) Zwischenräume in Decken- und Dachdurchführungen von Abgasanlagen müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein.</p>	<p>(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die</p>

Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 31. Januar 2006	Änderung der Feuerungsverordnung vom 28. November 2008 (FeuVO)
	Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.

II Erläuterungen der Änderungen der FeuVO

a) Allgemeines

Die Neufassung des § 8 der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) machte eine Anpassung der Feuerungsverordnung (FeuVO) erforderlich.

Die wesentlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen sind in § 42 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) zusammengefasst. § 84 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauO Bln ermächtigt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur näheren Bestimmung der allgemeinen Anforderungen gem. § 42 BauO Bln und zu weiteren Anforderungen an Feuerungsanlagen zu erlassen. Die vorliegende Verordnung (ebenso wie § 42 BauO Bln) enthält keine nationalen Anforderungen an die Beschaffenheit von Bauprodukten; sie beschränkt sich auf Regelungen zur Verwendung von Feuerungsanlagen und ihrer Bauteile, ohne das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Bauprodukte zu behindern.

Die Verwendungsregelungen müssen als Verordnung erlassen werden, um bei den weitgehenden Verfahrensfreistellungen nach der BauO Bln Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit – auch im Hinblick auf die Verwendung von Bauprodukten aus anderen EU-Mitgliedstaaten – zu gewährleisten.

b) Einzelbegründungen

zu § 8 (Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen)

Dieser Paragraph beinhaltet die aus Brandschutzgründen erforderlichen Mindestabstände von Abgasanlagen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und berücksichtigt gemeinschaftsrechtliche Vorgaben.

In **Absatz 1** wird das Schutzziel formuliert.

Der **Absatz 2** gibt mit den in **Satz 1** genannten Nummern 1 bis 3 Möglichkeiten zur Erfüllung des Schutzzieles unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Aspekte vor. Die Inbezugnahme der europäischen Abstandsregelungen, die Bestandteil von harmonisierten Normen oder europäisch technischen Zulassungen nach der EG-Bauproduktenrichtlinie sein können, wird als Nummer 1 vorangestellt. Die Regelung in Nummer 2 wird auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C begrenzt, weil aufgrund europäischer Regelungen auch Produkte für Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen auf den Markt kommen, für die keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, ob der genannte Abstand von 5 cm ausreichend sicher ist. Bezüglich der Einführung des Temperaturkriteriums für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C im Absatz 2 und 3 ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der in der Praxis zu errichtenden Abgasanlagen mit Abgastemperaturen bis 400 °C betrieben wird. Eine Regelungsnotwendigkeit für die Nennung konkreter Abstände von Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen als 400 °C im Rahmen der Rechtsverordnung wird über das auch für diese Anlagen geltende Schutzziel von Absatz 1 hinaus nicht gesehen. Zudem gilt auch für diese Abgasanlagen Absatz 2 Satz 1 Nr. 1. Der genannte zulässige Mindestabstand von 40 cm wird aus dem vorgenannten Grund ebenfalls auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C beschränkt.

Absatz 2 Satz 2 gibt die bisher schon geregelten Erleichterungen für Abstände zu bestimmten Bauteilen wieder. Nummer 1 regelt den Mindestabstand zwischen Abgasanlagen und Holzbalken sowie Bauteilen entsprechender Abmessungen. Nummer 2 konkretisiert, in welchen Fällen kein Abstand erforderlich ist. Des Weiteren wird Satz 2 lediglich ergänzt um: „..., soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, ...“ Diese Ergänzung wird aufgrund von Praxiserfahrungen, die gezeigt haben, dass es aufgrund von fehlender Möglichkeiten zur Wärmeableitung zu Bränden kommen kann, für notwendig erachtet.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 berücksichtigen in Verbindung mit Satz 1 Nummer 3, dass auf der Grundlage von nach der EG-Bauproduktenrichtlinie harmonisierten Normen künftig Abgasleitungen am Markt verfügbar sein werden, ohne dass in diesen technischen Spezifikationen Abstandsregelungen getroffen werden. Daher sind auch für diese Produkte nationale Festlegungen erforderlich. Die Regelung in Satz 3, die bestimmt hat, dass bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen bis 300 °C in Schächten nach § 7 Abs. 5 Satz 5 kein Abstand erforderlich ist, wurde gestrichen, da auch für den Abstand von Abgasleitungen innerhalb von Schächten das Schutzziel entsprechend § 8 Absatz 1 einzuhalten und mithin ein Abstand notwendig ist. Diese Anforderung ergibt sich, da innerhalb eines Schachtes Abgasleitungen aus verschiedenen Materialien für verschiedene Abgastemperaturen geführt werden können. Um in solchen Fällen eine sichere Abführung der Abgase ins Freie zu gewährleisten, sind auch hier die Abstände zu Abgasanlagen aus brennbaren Baustoffen (z. B. Kunststoff) zu beachten. Nach Satz 3 Nummer 1 wird für Abgasleitungen mit Abgastemperaturen bis 300 °C in Analogie zu den bisherigen Regelungen ein Abstand von 20 cm für ausreichend erachtet. Satz 3 Nummer 2 und Satz 4 werden aufgrund der o.g. Gründe dahingehend ergänzt, dass die Dämmstoffe nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit sein müssen.

Die Ergänzung von **Absatz 2 Satz 5** soll verdeutlichen, dass die angegebenen Abstände nur für den Anwendungsfall der Hinterlüftung gelten. Diese Randbedingung ließ sich vorher nur aus dem Kontext herauslesen, daher wurde sie jetzt explizit formuliert.

Absatz 3 regelt in Analogie zu Absatz 5 Fassung Januar 2006 die Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen. Im **Satz 1** wird in Analogie zu Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 ebenfalls das Temperaturkriterium 400 °C eingeführt, weil im Falle der Nrn. 1 und 2 bei der Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen die Erfüllung des Schutzzieles nach Absatz 1 nur dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn die Abstände nur auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen bis 400 °C beschränkt sind. Im **Satz 2** werden gegenüber der Fassung Januar 2006 die Feuerstätten auf Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe eingegrenzt. Grund hierfür ist, dass es nunmehr auch Feuerstätten für feste Brennstoffe gibt, deren Abgase keine höheren Temperaturen als 160 °C aufweisen. Somit fallen sie erstmals unter diese Erleichterung. Da aufgrund der erforderlichen Rußbrandbeständigkeit für Abgasanlagen derartiger Feuerstätten – unabhängig von der Abgastemperatur – jedoch die Abstände nach Satz 1 erforderlich sind, sind diese Feuerstätten von der Erleichterung nach Satz 2 auszunehmen.

Absatz 4 regelt das Ausfüllen von Zwischenräumen in Decken- und Dachdurchführungen. Wenn die Zwischenräume ausgefüllt werden, ist das Schutzziel aus Absatz 1 einzuhalten. Des Weiteren sind nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit zu verwenden, um den Verschluss herzustellen. Ob ein Verschluss der Zwischenräume herzustellen ist, ergibt sich aus den Regelungen der BauO Bln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Bauteile gestellt werden.

III. Gegenüberstellung der Verordnungstexte der EitBauV

<p style="text-align: center;">EitBauVO Vom 15. Oktober 1974</p>	<p style="text-align: center;">EitBauV Vom 10. Januar 2010</p>
<p><u>Inhaltsverzeichnis</u> § 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmung. § 3 Allgemeine Anforderungen § 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume § 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV § 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume § 8 Zusätzliche Bauvorlagen § 9 Inkrafttreten</p>	<p><u>Inhaltsverzeichnis</u> § 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmung § 3 Allgemeine Anforderungen § 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume § 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV § 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>Auf Grund des § 107 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Satz 3 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 13. Februar 1971 (GVBl. S. 456/1604) wird verordnet:</p>	<p>Aufgrund von § 84 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für elektrische Betriebsräume mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten elektrischen Anlagen in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren- und Geschäftshäusern, 2. Versammlungsstätten, ausgenommen Versammlungsstätten in fliegenden Bauten, 3. Büro- und Verwaltungsgebäuden, 4. Krankenanstalten, Entbindungs- und Säuglingsheimen, 5. Altenpflegeheimen, 6. Schulen und Sportstätten, 7. Beherbergungsstätten, 8. Gaststätten, 9. geschlossenen Großgaragen und 10. Wohngebäuden. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV, 2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und 3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden.

<p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für elektrische Betriebsräume in freistehenden Gebäuden oder durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen, wenn diese nur die elektrischen Betriebsräume enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Einrichtungen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie oder zur Aufstellung von Batterien dienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Einrichtungen im Sinne des § 1 dienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Innerhalb von Gebäuden nach § 1 Abs. 1 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV, 2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate und 3. Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtung <p>in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. Schaltanlagen für Sicherheitsbeleuchtung dürfen nicht in elektrischen Betriebsräumen mit Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt werden. Es kann verlangt werden, dass sie in eigenen elektrischen Betriebsräumen aufzustellen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <p>¹Innerhalb von Gebäuden müssen elektrische Anlagen nach § 1 in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. ²Ein elektrischer Betriebsraum ist nicht erforderlich für die in § 1 Nummer 1 genannten elektrischen Anlagen in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. freistehenden Gebäuden und 2. in durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen, <p>wenn diese nur die in § 1 Nummer 1 aufgezählten elektrischen Anlagen enthalten.</p>
<p>(2) Die elektrischen Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume</p> <p>(1) Elektrische Betriebsräume für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten elektrischen Anlagen müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von Treppenträumen mit notwendigen Treppen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 40 m sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anforderungen an elektrische Betriebsräume</p> <p>(1) ¹Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenträumen nicht unmittelbar zugänglich sein. ²Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.</p>
<p>(2) Die Räume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.</p>	<p>(2) ¹Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. ²Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.</p>

<p>(3) Die Räume müssen ständig so wirksam be- und entlüftet werden, dass die beim Betrieb der Transformatoren und Stromerzeugungsaggregate entstehende Verlustwärme, bei Batterien die Gase, abgeführt werden.</p>	<p>(3) Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.</p>
<p>(4) In elektrischen Betriebsräumen sollen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein.</p>	<p>(4) ¹In elektrischen Betriebsräumen dürfen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein. ²Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach § 1 Nummer 3.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV</p> <p>(1) Elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein. Wände von Räumen mit Öltransformatoren müssen außerdem so dick wie Brandwände sein. Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV</p> <p>(1) ¹ Raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ausgenommen Außenwände, sind feuerbeständig auszuführen. ²Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.</p>
<p>(2) Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Türen müssen nach außen aufschlagen. Türschlösser müssen so beschaffen sein, dass der Zutritt unbefugter Personen jederzeit verhindert ist, der Betriebsraum jedoch ungehindert verlassen werden kann. An den Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.</p>	<p>(2) ¹Türen müssen mindestens feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein sowie im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. ²An den Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.</p>
<p>(3) Elektrische Betriebsräume für Öltransformatoren dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.</p>	<p>(3) ¹Bei elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt < 300 °C als Kühlmittel muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. ²Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen.</p>
<p>(4) Die Zuluft für die Räume muss unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen dem Freien entnommen, die Abluft unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen ins Freie geführt werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden können.</p>	<p>(4) ¹Elektrische Betriebsräume nach Absatz 3 Satz 1 dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. ²Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.</p>

<p>nen. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.</p>	
<p>(5) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.</p>	<p>(5) ¹Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. ²Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen. ³Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.</p>
<p>(6) Unter Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.</p>	<p>(6) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.</p>
<p>(7) Fenster, die von außen leicht erreichbar sind, müssen so beschaffen oder gesichert sein, dass Unbefugte nicht in den elektrischen Betriebsraum eindringen können.</p>	<p>(7) ¹Unter Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. ²Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.</p>
<p>(8) Räume mit Transformatoren dürfen vom Gebäudeinnern aus nur von Fluren und über Sicherheitsschleusen zugänglich sein. Bei Räumen mit Öltransformatoren muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen. Sicherheitsschleusen mit mehr als 20 cbm Luftraum müssen Rauchabzüge haben.</p>	
<p>(9) Abweichend von Absatz 8 Sätze 1 und 2 sind Sicherheitsschleusen und unmittelbar oder über einen Vorraum ins Freie führende Ausgänge nicht erforderlich bei Räumen mit Transformatoren in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren- und Geschäftshäusern mit Verkaufsstätten, die einzeln oder zusammen eine Verkaufsraumnutzfläche von nicht mehr als 2000 m² haben, 2. 3. Büro- und Verwaltungsgebäuden, die keine Hochhäuser sind, 4. Krankenanstalten, Entbindungs- und Säuglingsheimen mit nicht mehr als 30 Betten, 	

<p>5. Altenpflegeheimen, 6. Schulen und Sportstätten, die keine Räume enthalten, auf welche die Versammlungsstättenverordnung anzuwenden ist, 7. Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 30 Betten, 8. Wohngebäuden, die keine Hochhäuser sind.</p> <p>Elektrische Betriebsräume mit Öltransformatoren müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.</p>	
<p>§ 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate</p> <p>(1) Für elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate gilt § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 sinngemäß. Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden müssen gegen wassergefährdende Flüssigkeiten undurchlässig ausgebildet sein; an den Türen muss eine mindestens 10 cm hohe Schwelle vorhanden sein.</p>	<p>§ 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate</p> <p>(1) ¹Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. ²§ 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 6 gelten sinngemäß; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein.</p>
<p>(2) Die Abgase von Verbrennungsmaschinen sind über besondere Leitungen ins Freie zu führen. Die Abgasrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 10 cm haben. Werden Abgasrohre durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen geführt, so sind die Bauteile im Umkreis von 10 cm haben. Werden Abgasrohre durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen geführt, so sind die Bauteile im Umkreis von 10 cm aus nichtbrennbaren feuerbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn ein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme nicht vorhanden ist.</p>	<p>(2) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 1 Satz 1 müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.</p>
<p>(3) Die Räume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.</p>	
<p>§ 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume</p> <p>(1) Räume für Zentralbatterien müssen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr feuerbestän-</p>	<p>§ 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume</p> <p>(1) ¹Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für zentrale Batterieanla-</p>

<p>dig, von anderen Räumen mindestens feuerhemmend getrennt sein. Dies gilt auch für Batterieschränke. § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Räume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können. Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.</p>	<p>gen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. ²§ 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 und § 6 Absatz 2 gelten sinngemäß; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein. ⁴An den Türen muss ein Schild "Batterieraum" angebracht sein.</p>
<p>(2) Türen müssen nach außen aufschlagen, in feuerbeständigen Trennwänden mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein und in allen anderen Fällen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p>	<p>(2) Fußböden von elektrischen Betriebsräumen nach Absatz 1 Satz 1, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.</p>
<p>(3) Fußböden sowie Sockel für Batterien müssen gegen die Einwirkung der Elektrolyten widerstandsfähig sein. An den Türen muss eine Schwelle vorhanden sein, die auslaufende Elektrolyten zurückhält.</p>	
<p>(4) Der Fußboden von Batterieräumen, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, muss an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.</p>	
<p>(5) Lüftungsanlagen müssen gegen die Einwirkungen des Elektrolyten widerstandsfähig sein.</p>	
<p>(6) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in den Batterieräumen verboten; hierauf ist durch Schilder an der Außenseite der Türen hinzuweisen.</p>	
<p>§ 8 Zusätzliche Bauvorlagen Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Lage des Betriebsraumes und die Art der elektrischen Anlage enthalten. Soweit erforderlich, müssen sie ferner Angaben über die Schallschutzmaßnahmen enthalten.</p>	

IV Erläuterungen der Änderungen der EltBauV

a) Allgemeines:

Vorrangiges Schutzziel der Verordnung ist, andere Räume vor Bränden aus elektrischen Betriebsräumen von Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV zu schützen. Der Aspekt der Sicherstellung des notwendigen Funktionserhaltes von elektrischen Anlagen im Brandfall für sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen ist ebenfalls Regelungszweck der Verordnung. Daher sind ortsfeste Stromerzeugungsapparate und zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen unterzubringen, um sie bei einem Brand im Gebäude zu schützen.

Die EltbauV entspricht der Muster – Fassung vom Januar 2009, die vom Arbeitskreis Technische Gebäudeausrüstung erarbeitet und von der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz beschlossen worden ist. Das Notifizierungsverfahren nach der Informationsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften wurde durchgeführt.

Die Neufassung ersetzt die geltende EltBauVO vom 15. Oktober 1974 (EltBauVO 1974)

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 - Geltungsbereich

Es wird festgelegt, für welche Betriebsräume, nämlich die von Aggregaten und Anlagen nach Nummer 1 bis 3, die Verordnung gilt. Anlagen nach Nummer 1 sind demnach – im Gegensatz zu Anlagen nach Nummer 2 und 3 – immer in elektrischen Betriebsräumen entsprechend dieser Vorschrift aufzustellen. Damit wird insbesondere dem besonderen Gefährdungspotenzial dieser Anlagen Rechnung getragen, und zwar unabhängig von der Nutzung des Gebäudes. Die Beschränkung der Nummer 2 und 3 auf „bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen“ verdeutlicht die Trennung von allgemeiner Stromversorgung und der Sicherheitsstromversorgung zur Sicherstellung des notwendigen Funktionserhaltes von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Brandfall. Anforderungen an die Aufstellräume von Blockheizkraftwerken, die ebenfalls der Stromerzeugung dienen, sind hingegen in § 10 der Feuerungsverordnung - FeuVO geregelt.

Unter zentralen Batterieanlagen nach **Nummer 3** sind sowohl Zentral- als auch Gruppenbatterien zu verstehen, nicht jedoch Einzelbatterien. Die Batterieanlage kann sowohl die Batterie als auch das zugehörige zentrale Stromversorgungssystem umfassen. Nicht mehr verwendet wird der Begriff „Zentralbatterie“, da er im CENELEC-Normenwerk nicht mehr enthalten ist.

Zu § 2 - Begriffsbestimmung

Zu den Betriebsräumen nach § 2 gehören nicht die Räume für elektronische Anlagen wie Serverräume o. ä., weil das Gefährdungspotenzial bzw. das Erfordernis eines Funktionserhaltes dieser Anlagen im Gegensatz zu den in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen als geringer angesehen wird.

Zu § 3 - Allgemeine Anforderungen

Die Formulierung von Satz 2 greift die Regelung des § 1 Absatz 2 EltBauVO 1974 wieder auf. Die gemeinsame Unterbringung von Transformatoren und zentralen Batterieanlagen in einem elektrischen Betriebsraum ist nicht zulässig, da dies dem Schutzziel widersprechen würde. Für alle Betriebsräume, die elektrische Anlagen enthalten, für die ein Funktionserhalt notwendig ist, ist in jedem Fall eine brandschutztechnische Abtrennung zu gewährleisten. In Industriebauten kann die Unterbringung von Transformatoren in elektrischen Betriebsräumen manchmal nur schwer zu realisieren sein. In diesen Fällen ist eine Abweichung gemäß

§ 68 Absatz 1 BauO Bln erforderlich. Die Festlegung des früheren § 3 Absatz 2, nach der elektrische Anlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, ist entbehrlich, da selbstverständlich elektrische Anlagen nach dem VDE-Regelwerk errichtet werden.

Zu § 4 - Anforderungen an elektrische Betriebsräume

Es werden die Anforderungen an elektrische Betriebsräume aufgeführt. Die Ergänzung in **Absatz 1 Satz 1** um „durch nach außen aufschlagende Türen“ war bereits in § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 EltBauVO enthalten und wird nun „vor die Klammer gezogen“. Die Ergänzung um „notwendige“ Treppenträume erfolgt in Anpassung an die BauO Bln. Die Änderung in Satz 2 auf 35 m Rettungsweglänge erfolgt im Hinblick auf § 35 Absatz 2 BauO Bln.

Absatz 2 regelt nach wie vor die Mindestgrößen für elektrische Betriebsräume.

Absatz 3 berücksichtigt nicht nur den Betrieb der Anlagen, sondern z.B. auch den Ladevorgang von Batterien. Nicht nur die entstehende Wärme, auch ggf. entweichende Gase müssen abgeführt werden.

Absatz 4 wird klargestellt, dass ausschließlich die für den Betrieb der elektrischen Anlage erforderlichen Installationen in den Betriebsräumen vorhanden sein dürfen.

Zu § 5 - Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

Die zusätzlich bei elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV erforderlichen Anforderungen sind auf das Erforderliche reduziert und die Regelung im Übrigen redaktionell überarbeitet worden.

Aufgrund der zunehmenden Auslastung der elektrischen Netze weisen diese deutlich höhere Kurzschlussleistungen auf, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dies kann zu Gefahrensituationen führen, weil die Kurzschlüsse „energiereicher“ sind. Aufgrund dieser gewachsenen praktischen Bedeutung wird das Schutzziel in **Absatz 1 Satz 2** aufgenommen. Nach Beendigung der Bauausführung sind Veränderungen am Baukörper kaum möglich; Berechnungen zur Kurzschlussleistung müssen daher i. S. der Gefahrenabwehr bereits in der Planungsphase erfolgen. Das technische Regelwerk hat diesen Aspekt bereits aufgegriffen. Für Standardanlagen liefert üblicherweise der Anlagenhersteller die Berechnung der erforderlichen Druckentlastungsöffnungen; anderenfalls ist sie planerisch oder über Gutachten zu ermitteln.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 der EltBauVO 1974 entfällt, da auch in der Feuerungsverordnung für deutlich höhere Brennstofflagermengen - als die in Transformatoren enthaltenen Flüssigkeitsmengen - keine Anforderungen gestellt werden. Zudem sind PCB-haltige Isolierflüssigkeiten weitestgehend ausgetauscht worden und die aufgrund der Toxizität von PCB bei thermischer Belastung früher geforderten Brandwände entbehrlich. § 5 Absatz 1 Satz 3 der EltBauVO 1974 entfällt, da Anforderungen an die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile in der als Technische Baubestimmung bekannt gemachten Muster-Leitungsanlagenrichtlinie geregelt sind.

Die Anforderung in **Absatz 2 Satz 1** an die Rauchdichtheit der Türen dient der Kompensation der Anforderungen, da Anforderungen aus § 5 Absatz 8 der EltBauVO 1974 im Sinne von Erleichterungen weitgehend entfallen.

In **Absatz 3** wurde die zusätzliche Regelung des § 5 Absatz 8 EltBauVO 1974 für Transformatoren mit einer erhöhten Brandgefahr in neuer Form aufgenommen.

In **Absatz 5 Satz 1** wird klargestellt, dass die Luft für die Be- und Entlüftung der elektrischen Betriebsräume direkt und unmittelbar aus dem Freien entnommen bzw. dorthin abgeführt werden muss und damit Umluft ausgeschlossen. Lüftungsöffnungen können ebenfalls zur Druckentlastung im Sinne von Absatz 1 beitragen. Da die Lüftung auch bei erhöhten Tempe-

raturen gewährleistet werden muss, dürfen als ggf. erforderliche Brandschutzmaßnahmen keine Brandschutzklappen, sondern nur feuerbeständige Lüftungsleitungen verwendet werden.

Absatz 7 betrifft neben wasserrechtlichen Belangen auch bauordnungsrechtliche Schutzziele, da eine Brandausbreitung aus dem elektrischen Betriebsraum hinaus verhindert werden soll.

Die Regelungen der Absätze 8 und 9 der EltBauVO 1974 in Hinblick auf Sicherheitsschleusen werden als nicht mehr erforderlich angesehen und entfallen daher.

Zu § 6 - Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

Werden ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Sicherstellung des notwendigen Funktionserhaltes von elektrischen Anlagen im Brandfall für sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen aufgestellt, müssen sie gegen einen Brand aus dem Gebäude heraus geschützt werden, indem die Feuerwiderstandsfähigkeit der raumabschließenden Wände und Decken einschließlich der Zugangstüren der erforderlichen Zeit des Funktionserhaltes entsprechen muss.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 der EltBauVO 1974 konnten entfallen, da die Feuerungsverordnung entsprechende Festlegungen zur Führung von Abgasleitungen enthält.

Zu § 7 - Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume

Die Regelung in **Absatz 1** berücksichtigt die Terminologie der BauO Bln und die Regelung für Trennwände zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 BauO Bln, so dass nur die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit des Raumabschlusses zu anderen Räumen geregelt werden müssen. Diese gelten auch, wenn die Batterien in einem Schrank integriert sind. Werden zentrale Batterieanlagen zur Sicherstellung des notwendigen Funktionserhaltes im Brandfall von elektrischen Anlagen für sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen aufgestellt, müssen sie gegen eine Brandbeanspruchung aus dem Gebäude heraus geschützt werden. Daher muss die Feuerwiderstandsfähigkeit der raumabschließenden Wände und Decken einschließlich der Zugangstüren der erforderlichen Zeit des Funktionserhaltes entsprechen.

Die Regelung in **Absatz 2** ist erforderlich, weil Gefährdungen aufgrund elektrostatischer Aufladungen vermieden werden müssen, damit die Funktion der Batterieanlagen erhalten bleibt.